

### Eine Invalidenschule für Kriegsverwundete in Reichenberg.

Reichenberg, 10. Juli.

In der gestern unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Kirchhof abgehaltenen Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer legte das Präsidium einen ausführlichen Bericht vor, in welchem die Mitwirkung der Kammer an der Fürsorgeaktion für Kriegskrüppel dargestellt wird. In dem Berichte wird ausgeführt: Die Kammer wird insbesondere dort mitarbeiten, wo es sich darum handelt, dem Kriegskrüppel, der in einen neuen Beruf überführt werden soll, die wichtigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse in möglichst vollständiger Weise zu vermitteln. Die Kammer hat daher in ihrer Gewerbebeförderungsanstalt eine Invalidenschule aufgestellt, der die Aufgabe zufällt, durch werkstättenmäßige Versuche festzustellen, ob und in welchem Maße Kriegsverletzte zur Ausübung ihres früheren oder eines verwandten Handwerks geeignet seien oder ob sie einem neuen Berufe zugeführt werden müssen. Die der Gewerbebeförderungsanstalt der Kammer zur Verfügung stehenden Werkstätten umfassen heute schon eine namhafte Anzahl von Handwerken und werden zum Zwecke der Invalidenvorschulung noch eine besondere Erweiterung erfahren. Vorkläufig ist die gleichzeitige Aufnahme von 120 Invaliden vorgesehen. Den Werkstätten wird eine Schreibstube zur Fortbildung von Handwerkern im Schreiben und Rechnen und zur Wiederherstellung der früher vorhandenen Gewandtheit angegliedert. Ferner werden besondere Kurse für einfache Buchhaltung, Stenographie und Linksschreiben eingerichtet. Im Zusammenhange mit diesen Vorkehrungen der Invalidenfürsorge soll den Meistern bestimmter Gewerbe Gelegenheit gegeben werden, sich in der Anfertigung und Wiederherstellung künstlicher Gliedmaßen auszubilden.

Der Bericht wurde von der Kammer mit lebhaftem Beifall zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer der Kammer vorgelegter Bericht befaßte sich mit der Notwendigkeit, einige Bestimmungen der Gewerbeordnung zugunsten der Kriegskrüppel und Kriegsbeschädigten zu ändern, insofern als es sich um den Uebergang zu Gewerben handelt, welche dem Befähigungsnachweis unterliegen. Der Antrag, für diese Fälle besondere Ausnahmsbestimmungen zu treffen, welche dem Ermessen der Gewerbebehörden entsprechenden Spielraum lassen, wurde angenommen.